



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 9. Oktober 2019

Nummer 40

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz	1035
Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) durch die Polizeibehörden und -einrichtungen“	1085
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Ausschreibung und Teilnahmebedingungen des 1. Preiswettbewerbs „Serbski psichod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“	1085
Wupisanje a wobželeńske wuměnjnja 1. mytowańskego wuběžowanja „Serbski psichod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“	1086
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr	1087
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grabenumverlegung für die Errichtung des „Neuen Schulcampus Altlandsberg“	1090
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen bei Wiesenburg“	1090
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen	1091
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1092

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1092
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024	1093
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1095
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1096

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
über die Gewährung von Jubiläumsprämien
und pauschalitem Aufwandsersatz,
die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste
und die Stiftung von Ehrenzeichen
im Brand- und Katastrophenschutz**

Vom 16. September 2019

Inhaltsübersicht

<p>1 Medaillen für Treue Dienste und Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1 Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>1.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 und § 4 Absatz 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>1.1.3 Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 4 Absatz 3 und 4 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>1.2 Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>2 Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>3 Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz (§§ 11 bis 14 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>3.1 Zuschuss zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>3.2 Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks</p> <p>4 Verfahrensregelungen zu Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes (§§ 15 bis 23 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>4.1 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes</p> <p>4.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes</p> <p>4.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes</p>	<p>4.2 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes</p> <p>4.2.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes</p> <p>4.2.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes</p> <p>4.3 Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz</p> <p>4.4 Entziehung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz</p> <p>5 Gemeinsame Verfahrensvorschriften</p> <p>6 Inkrafttreten</p> <p>1 Medaillen für Treue Dienste und Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1 Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)</p> <p>1.1.1.1 Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr können an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.</p> <p>1.1.1.2 Eine Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann erhalten, wer über den Zeitraum der entsprechenden Stufe treu seine Pflichten in einer Freiwilligen Feuerwehr erfüllt hat. Als treue Pflichterfüllung gilt nur eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausübung gilt nicht als treue Pflichterfüllung.</p> <p>1.1.1.3 Die Medaille für Treue Dienste wird in neun Stufen verliehen (§ 2 Absatz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für zehnjährige aktive Dienstzeit, - für 20-jährige aktive Dienstzeit, - für 30-jährige aktive Dienstzeit, - für 40-jährige aktive Dienstzeit, - für 50-jährige aktive Dienstzeit, - für 60-jährige aktive Dienstzeit, - für 70-jährige aktive Dienstzeit, - für 75-jährige aktive Dienstzeit und - für 80-jährige aktive Dienstzeit.
---	---

- 1.1.1.4 Für die Berechnung der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gemäß § 2 Absatz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes sind die Zeiten in der Einsatzabteilung und in der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt durch Addition aller berücksichtigungsfähigen Zeitabschnitte. Ausnahmsweise können Unterbrechungen der Zugehörigkeit als berücksichtigungsfähige Zeiten angerechnet werden, wenn aktiver Dienst geleistet wurde.
- 1.1.1.5 Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung gilt nur die Zeit, während der die oder der Feuerwehrangehörige regelmäßig ehrenamtlich an Einsätzen, Diensten, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Feuerwehr oder auf Kreis-, Landes- und Bundesebene teilgenommen hat, Führungsfunktionen innerhalb der jeweiligen Feuerwehr, Funktionen oder Tätigkeiten in den Katastrophenschutzeinheiten der Aufgabenträger, Funktionen oder Aufgaben in den Verbänden der Feuerwehren oder Funktionen zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene wahrgenommen hat. Regelmäßig soll eine Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich erfolgen. Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Alters- und Ehrenabteilung gilt jede Form einer altersgerechten Mitwirkung in der Feuerwehr, wobei auch der Gesundheitszustand der Kameradin oder des Kameraden zu berücksichtigen ist.
- 1.1.1.6 Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver ehrenamtlicher Dienst im Sinne der Nummer 1.1.1.5 geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist. Die Dienstzeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein; sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert. Dienstzeiten durch die parallele Mitgliedschaft in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert. Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren in einem anderen Land oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union werden bei entsprechendem Nachweis angerechnet. Dienstzeiten während der Schwangerschaft werden unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes angerechnet. Die Zeiten des Wehroder Wehersatzdienstes gelten nicht als Unterbrechung und sind demzufolge anzurechnen. Ehrenamtliche Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen. Nicht angerechnet werden Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit und in Berufs- und Werkfeuerwehren.
- 1.1.1.7 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt sein.
- 1.1.1.8 Aufgrund anderer, vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift geltender Maßstäbe verliehene Medaillen für Treue Dienste gelten weiterhin als ordnungsgemäß verliehen. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit auch nach dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin unter Anrechnung dieser bereits anerkannten Dienstzeiten (§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ehrenamtliche Dienstzeit von weniger als zehn Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung auch der bereits vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes geleisteten aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit nach Maßgabe der Nummern 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 und § 4 Absatz 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.1.2.1 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte reichen die Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für das laufende Kalenderjahr frühestens ab dem 1. November des Vorjahres, spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres mit dem als Anlage 1 beigefügten Sammelantrag oder mit dem als Anlage 1a oder 1c beigefügten Einzelantrag bei dem Landkreis ein. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 bei dem Landkreis eingereicht werden. Die Landkreise übersenden diese Anträge frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 an die Bewilligungsbehörde übersandt werden.
- 1.1.2.2 Die kreisfreien Städte reichen ihre Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres mit dem als Anlage 1 beigefügten Sammelantrag oder mit dem als Anlage 1b oder 1c beigefügten Einzelantrag bei der Bewilligungsbehörde ein. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

- 1.1.2.3 Die Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste sind innerhalb der in Nummer 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt. Dies schließt eine nachträgliche Bewilligung der entsprechenden Medaille für Treue Dienste im Folgejahr nicht aus, soweit der Antrag im Folgejahr fristgerecht gemäß den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 erneut gestellt wird (§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die vorgesehene erneute Einreichung des Antrags im Folgejahr ist der oder die Begünstigte durch den zuständigen Träger des örtlichen Brandschutzes zu unterrichten. Satz 2 gilt nicht für die in den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Übergangsfristen für das Jahr 2019.
- 1.1.2.4 Die Anträge nach den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 sind unter Angabe der Freiwilligen Feuerwehr, der Ortswehr, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Dienstgrades und der aktiven Dienstzeiten der oder des Feuerwehrangehörigen sowie etwaiger Unterbrechungszeiten der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen.
- 1.1.2.5 Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste und für die Gewährung einer Jubiläumsprämie für zehn, 20, 30, 40 oder 50 Jahre aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung vor, soll in dem gleichen Antrag die Gewährung der entsprechenden Jubiläumsprämie beantragt werden.
- 1.1.2.6 Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen. Die aktiven Dienstzeiten sind entsprechend zu belegen.
- 1.1.2.7 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.1.3 Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 4 Absatz 3 und 4 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.1.3.1 Über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Urkunde mit dem Wappen des Landes Brandenburg ausgestellt, die den Verleihungsanlass benennt und die Unterschrift des für Brandschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung trägt.
- 1.1.3.2 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter sind als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Kupfer für zehnjährige, in Bronze für 20-jährige, in Silber für 30-jährige und in Gold für 40-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.3 Die kreisfreien Städte sind als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Kupfer für zehnjährige, in Bronze für 20-jährige, in Silber für 30-jährige und in Gold für 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.4 Die Landkreise sind als Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Gold für 50-, 60-, 70-, 75-, und 80-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.5 Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr sowie die dazu gehörende Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleiben nach dem Tod der ausgezeichneten Person im Besitz der Hinterbliebenen.
- 1.1.3.6 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter, kreisfreien Städte und Landkreise senden nicht ausgehändigte Medaillen für Treue Dienste an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 1.2 Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.2.1 Jubiläumsprämien können an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.
- 1.2.2 Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Nummern 1.1.1.2, 1.1.1.4 und Nummer 1.1.1.5 Satz 1 und 2 bis 1.1.1.6 mit der Maßgabe, dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs bis zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gilt. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit auch nach dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin unter Anrechnung dieser bereits anerkannten Dienstzeiten (§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ehrenamt-

- liche Dienstzeit von weniger als zehn Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung auch der bereits vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes geleisteten aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit nach Maßgabe der Nummern 1.1.1.4, 1.1.1.5 Satz 1 und 2 und Nummer 1.1.1.6 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2.3 Die Jubiläumsprämie wird gleichbleibend in fünf Stufen gewährt:
- für zehn Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 20 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 30 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 40 Jahre aktive Dienstzeit und
 - für 50 Jahre aktive Dienstzeit.
- 1.2.4 Für das Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Nummern 1.1.2.1 bis 1.1.2.6.
- 1.2.5 Für das Antragsverfahren zur Gewährung der Jubiläumsprämie für eine vor dem 1. Januar 2019 vollendete aktive ehrenamtliche Dienstzeit von 50 Jahren (§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes) gelten folgende Fristen: Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte sollen die Anträge zur rückwirkenden Gewährung der Prämie spätestens bis zum 30. Juni 2019 mit dem als Anlage 1d beigefügten Muster bei dem Landkreis einreichen. Die Landkreise sollen diese Anträge bis zum 31. Juli 2019 an die Bewilligungsbehörde übersenden. Die kreisfreien Städte sollen ihre Anträge zur rückwirkenden Gewährung der Prämie bis zum 31. Juli 2019 mit dem als Anlage 1d beigefügten Muster bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.
- 1.2.6 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jubiläumsprämie erfüllt sein.
- 1.2.7 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung einer Jubiläumsprämie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2.8 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an die antragstellende kreisfreie Stadt, amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder das antragstellende Amt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amtes. Die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für 50 Jahre Treue Dienste, die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes durch die Landkreise ausgereicht wird, wird an die Landkreise ausbezahlt.
- 1.2.9 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter, kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Jubiläumsprämien an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 2 Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)**
- 2.1 Jubiläumsprämien können an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg gewährt werden.
- 2.2 Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg gelten die Nummern 1.1.1.2, 1.1.1.4 und 1.1.1.5 Satz 1 und 2 bis 1.1.1.6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche aktive Dienstzeit - unter Berücksichtigung der dort genannten Anrechnungsmöglichkeiten von außerhalb des Landes Brandenburg geleisteten Dienstzeiten - grundsätzlich in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden muss. Für die Berechnung der aktiven Dienstzeit ist nur die Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahrs berücksichtigungsfähig. Die Auszahlung kann nur entweder aufgrund der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder aufgrund der Tätigkeit in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes beziehungsweise des Technischen Hilfswerks gewährt werden. Eine Gewährung aus beiden Ämtern erfolgt nicht.
- 2.3 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jubiläumsprämie erfüllt sein.
- 2.4 Die Jubiläumsprämie wird gleichbleibend in fünf Stufen gewährt:
- für zehn Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 20 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 30 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 40 Jahre aktive Dienstzeit und
 - für 50 Jahre aktive Dienstzeit.
- 2.5 Die unteren Katastrophenschutzbehörden können auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks oder eigeninitiativ Anträge zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten hinreichend belegt

sind. Es sind der als Anlage 2 beigefügte Sammelantrag oder die als Anlagen 2a und 2b beigefügten Einzelanträge zu verwenden.

- 2.6 Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk reichen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde frühestens ab dem 1. November des Vorjahres, spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres Vorschläge zur Gewährung von Jubiläumsprämien ein. Vorschläge für das Jahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 eingereicht werden. Es sind als Vorlage der als Anlage 2 beigefügte Sammelantrag oder der als Anlage 2a beigefügte Einzelantrag zu verwenden. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks zu stellen. Dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten entsprechend zu belegen. Hierbei sind als Vorlage der als Anlage 2 beigefügte Sammelantrag oder der als Anlage 2b beigefügte Einzelantrag zu verwenden.
- 2.7 Die Anträge nach Nummer 2.5 sind unter Angabe der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks, in der die aktive, ehrenamtliche Dienstzeit erbracht wurde, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums des ehrenamtlichen Mitwirkenden sowie etwaiger Unterbrechungszeiten der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen (Anlagen 2 oder 2a und 2b).
- 2.8 Die unteren Katastrophenschutzbehörden reichen die Anträge nach Nummer 2.5 für das laufende Kalenderhalbjahr frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt. Dies schließt jedoch eine nachträgliche Bewilligung der entsprechenden Jubiläumsprämie im Folgejahr nicht aus, soweit der Antrag im Folgejahr fristgerecht gemäß dieser Nummer erneut gestellt wird (§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die vorgesehene erneute Einreichung des Antrags im Folgejahr ist der oder die Begünstigte durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde zu unterrichten. Satz 4 gilt nicht für die in dieser Nummer genannten Übergangsfristen für das Jahr 2019.
- 2.9 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung einer Jubiläumsprämie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.10 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus.
- 2.11 Die kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Jubiläumsprämien an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3 Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz (§§ 11 bis 14 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)**
- 3.1 Zuschuss zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- 3.1.1 Ein Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (beispielsweise Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung etc.) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwendungen mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz zumindest anteilig ausgeglichen werden.
- 3.1.2 Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausbübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Nummer 1.1.1.5 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs bis zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gilt.
- 3.1.3 Der zu berücksichtigende Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr. Ein Anspruch entsteht nur für das gesamte Kalenderjahr. Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert. Dienstzeiten durch die parallele Mitgliedschaft in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen und außerhalb des Landes Brandenburg erbrachte Dienstzeiten. Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit und in Berufs- und Werkfeuerwehren.
- 3.1.4 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte reichen die Anträge zur Gewährung des Zu-

schusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit dem als Anlage 3 beigefügten Sammelantrag oder mit dem als Anlage 3a beigefügten Einzelantrag spätestens bis zum 28. Februar des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres bei dem Landkreis ein. Die Landkreise übersenden diese Anträge spätestens bis zum 31. März der Bewilligungsbehörde.

- 3.1.5 Die kreisfreien Städte reichen ihre Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit dem als Anlage 3 beigefügten Sammelantrag oder mit dem als Anlage 3b beigefügten Einzelantrag spätestens bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 3.1.6 Die Anträge nach Nummer 3.1.4 und 3.1.5 sind innerhalb der dort jeweils genannten Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
- 3.1.7 Die Anträge nach den Nummern 3.1.4 und 3.1.5 sind unter Angabe der Freiwilligen Feuerwehr, der Ortswehr, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Dienstgrades und der aktiven Dienstzeiten der oder des Feuerwehrangehörigen samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen (Anlage 3 oder 3a und 3b). § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- 3.1.8 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.1.9 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr spätestens am 1. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres an das antragstellende Amt, die antragstellende amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder die antragstellende kreisfreie Stadt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amts. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll bis zum 30. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.
- 3.1.10 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und kreisfreien Städte zahlen nicht ausgezahlte Zuschüsse zum Aufwandsersatz an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3.1.11 Für das Jahr 2019 gelten folgende Übergangsfristen: Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr 2018. Die Trä-

ger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte sollen die Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum bis zum 30. Juni 2019 bei dem Landkreis einreichen. Die Landkreise sollen diese Anträge bis zum 31. Juli 2019 der Bewilligungsbehörde übersenden. Die kreisfreien Städte sollen ihre Anträge bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an das antragstellende Amt, die antragstellende amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder die antragstellende kreisfreie Stadt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amts. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz wird sodann an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.

- 3.2 Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks
- 3.2.1 Ein Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg aktiven Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (beispielsweise Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung etc.) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwendungen mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ausgeglichen werden.
- 3.2.2 Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausbübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Nummer 1.1.1.5 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende ehrenamtliche aktive Dienstzeit in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden muss und dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahrs gilt.
- 3.2.3 Zu berücksichtigender Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr. Ein Anspruch entsteht nur für das gesamte Kalenderjahr. Für die Berechnung der maßgeblichen aktiven Dienstzeit gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

- 3.2.4 Die unteren Katastrophenschutzbehörden können auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks (Nummer 3.2.5) oder eigeninitiativ Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten hinreichend belegt sind.
- 3.2.5 Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk reichen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde spätestens bis zum 28. Februar des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres Vorschläge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ein. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks zu stellen. Dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten entsprechend zu belegen. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Hierbei sind als Vorlagen der als Anlage 4 beigefügte Sammelantrag oder die als Anlage 4a und 4b beigefügten Einzelanträge zu verwenden.
- 3.2.6 Die Anträge nach Nummer 3.2.4 sind spätestens bis zum 31. März des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
- 3.2.7 Die Anträge nach Nummer 3.2.4 sind unter Angabe der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks, in der die aktive, ehrenamtliche Dienstzeit erbracht wurde, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums des ehrenamtlichen Mitwirkenden samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen (Anlage 4 oder 4a und 4b). § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- 3.2.8 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2.9 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Zuschüsse zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks spätestens am 1. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll bis zum 30. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.
- 3.2.10 Die kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Zuschüsse zum Aufwandsersatz an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3.2.11 Für das Jahr 2019 gelten folgende Übergangsfristen: Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 2018. Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk sollen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde bis zum 30. Juni 2019 Vorschläge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz einreichen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen die Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz spätestens bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz wird sodann an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.
- 4 Verfahrensregelungen zu Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes (§§ 15 bis 23 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)**
- 4.1 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes
- 4.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes
- 4.1.1.1 Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.
- 4.1.1.2 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Brandschutz hinausgehen.

- 4.1.1.3 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich im Feuerwehreinsatz besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Feuerwehrangehörige oder einen Feuerwehrangehörigen unter Einsatz ihres oder seines Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.
- 4.1.1.4 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande voraus.
- 4.1.1.5 Eine Person, die keiner Feuerwehr angehört, kann ein Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold am Steckkreuz erhalten, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat.
- 4.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes
- 4.1.2.1 Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz
- 4.1.2.1.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehren sind von den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 5 beigefügte Muster ist zu verwenden. Die kreisfreien Städte als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihre Vorschläge bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung ein. Das als Anlage 5a beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.1.2.1.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren sind von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 6 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.1.2.1.3 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an andere Personen können von jeder natürlichen Person, den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung außer den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis mit dem als Anlage 7 beigefügten Muster, von den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin mit dem als Anlage 7a beigefügten Muster bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden.
- 4.1.2.1.4 In der Begründung ist darzulegen, warum die Voraussetzungen für das jeweilige Ehrenzeichen im Brandschutz erfüllt sind (siehe Ziffer 4.1.1 dieser Vorschrift).
- 4.1.2.2 Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande
- 4.1.2.2.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können von jeder natürlichen Person, den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis mit dem als Anlage 5 beigefügten Muster oder von den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin mit dem als Anlage 5a beigefügten Muster ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden.
- 4.1.2.2.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Berufsfeuerwehren können von jeder natürlichen Person oder den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Die als Anlagen 5 und 5a beigefügten Muster sind zu verwenden.
- 4.1.2.2.3 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Betriebs- oder Werkfeuerwehr können von jeder natürlichen Person, der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung der Betriebs- oder Werkfeuerwehr ereignisbezogen innerhalb eines Jahres

nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 6 beigefügte Muster ist zu verwenden.

- 4.1.2.2.4 In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.
- 4.1.2.3 Ermessensausübung
 - 4.1.2.3.1 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Brandschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 4.1.2.3.2 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.
 - 4.1.2.3.3 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
 - 4.1.2.3.4 Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz Rechnung zu tragen, sollen jährlich höchstens 40 Ehrenzeichen in Silber am Bande und sechs Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz verliehen werden. Dabei wird eine angemessene Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte angestrebt.
 - 4.1.2.3.5 An Angehörige der Betriebs- und Werkfeuerwehren können jährlich insgesamt zwei Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold verliehen werden.
- 4.2 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
 - 4.2.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
 - 4.2.1.1 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.
 - 4.2.1.2 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Katastrophenschutz hinausgehen.
 - 4.2.1.3 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich im Einsatzfall besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Mitwirkende oder einen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter Einsatz ihres oder seines Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.
 - 4.2.1.4 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande voraus.
 - 4.2.1.5 Eine Person, die nicht in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt, erhält ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht oder einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Katastrophenschutzes hat.
 - 4.2.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
 - 4.2.2.1 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz
 - 4.2.2.1.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der

- Sonderstufe in Gold an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von der jeweils mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder von der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 8 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.1.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold an andere Personen können von jeder natürlichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Das als Anlage 9 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.2 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande
- 4.2.2.2.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können von jeder natürlichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder der unteren Katastrophenschutzbehörde ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 8 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.2.2 In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.
- 4.2.2.3 Ermessensausübung
- 4.2.2.3.1 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Katastrophenschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2.2.3.2 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.
- 4.2.2.3.3 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 4.2.2.3.4 Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold Rechnung zu tragen, sollen jährlich höchstens 20 Ehrenzeichen in Silber am Bande und drei Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz verliehen werden. Dabei wird eine angemessene Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte angestrebt.
- 4.3 Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
- 4.3.1 Über die Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz wird eine Urkunde mit dem Wappen des Landes Brandenburg ausgestellt, die den dem Stiftungszweck entsprechenden Auszeichnungsanlass benennt, ein Prägiesiegel und die Unterschrift des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung trägt.
- 4.3.2 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung händigt das Ehrenzeichen im Brand- oder Katastrophenschutz einschließlich der dazu gehörenden Urkunde der ausgezeichneten Person persönlich aus. Im Einzelfall kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung eine andere Person (zum Beispiel den Landesbranddirektor/die Landesbranddirektorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder den Landrat/die Landrätin oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin) mit der Aushändigung beauftragen.
- 4.3.3 Das Ehrenzeichen im Brand- oder Katastrophenschutz sowie die dazu gehörende Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleiben nach dem Tod der ausgezeichneten Person im Besitz der Hinterbliebenen.
- 4.4 Entziehung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
- Erweist sich die mit einem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung das Ehrenzeichen entziehen. Vor der Entziehung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Es soll grundsätzlich nur die höchste Auszeichnung entzogen werden. Wird das Ehrenzeichen entzogen, ist das Ehrenzeichen, die Bandschnalle und die Verleihungsurkunde an das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landes-

regierung zurückzugeben. Die vorschlags- und antragsberechtigten Stellen sind von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung über die Entziehung zu unterrichten.

5 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

5.1 Die Bewilligungsbehörde kann in die Auswahl neben den durch Antrag vorgeschlagenen Personen weitere verdienstvolle Feuerwehrangehörige oder Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie andere Personen einbeziehen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

5.2 Ein Ersatzstück eines Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz oder einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stufe kann im Einzelfall schriftlich mit kurzer Begründung bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

Sammelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/ mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie

Anlage 1a:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/ mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (über Landkreis)

Anlage 1b:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/ mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (kreisfreie Stadt)

Anlage 1c:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für 50 Jahre Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie

Anlage 1d:

Einzelantrag zur rückwirkenden Gewährung einer Jubiläumsprämie für 50 Jahre Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 2:

Sammelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Anlage 2a:

Einzelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation

Anlage 2b:

Einzelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag durch Einheit des THW

Anlage 3:

Sammelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 3a:

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr (über Landkreis)

Anlage 3b:

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr (kreisfreie Stadt)

Anlage 4:

Sammelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Anlage 4a:

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation für das Kalenderjahr

Anlage 4b:

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW für das Kalenderjahr

Anlage 5:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfuerwehren (über Landkreis)

Anlage 5a:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren (kreisfreie Stadt)

Anlage 6:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Betriebs- und Werkfeuerwehren

Anlage 7:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (über Landkreis)

Anlage 7a:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (kreisfreie Stadt)

Anlage 8:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Anlage 9:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdienste auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an eine natürliche Person

Anlage 1 VW PrämEhrG

Sammelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/ mit gleichzeitiger Gewährung einer Jubiläumsprämie

Träger des örtlichen Brandschutzes /der örtlichen Hilfeleistung		Anschritt, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen
Kontoverbindung Träger			
IBAN:		BIC:	
Kontoverbindung Landkreis			
IBAN:		BIC:	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 10 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung eine Jubiläumsprämie von 500 Euro	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 20 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung eine Jubiläumsprämie von 500 Euro	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 30 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung eine Jubiläumsprämie von 500 Euro	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 40 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung eine Jubiläumsprämie von 500 Euro	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 60 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 70 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 75 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 80 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Eintritt in die FFw (TT.MM.JJJJ)	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Prüfvermerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

Anzahl der Einzelanträge für Jubiläumsprämien:	500,00
Betrag je Antrag in €:	
Summe der Jubiläumsprämien in €:	

Die aktive ehrenamtliche Dienstzeit im Sinne der Nummern 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 bzw. 1.2.2 der VV PrämEhrG wurde im jeweils erforderlichen Umfang geleistet. Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift Anfüllen: Landkreis	Landkreis An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt
Anschrift Datum der Verleihung	
Sammelantrag eingegangen.	
Datum, Unterschrift	

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters: Sammelantrag geprüft Lfd. Nrn. der bewilligten Einzelanträge: Lfd. Nrn. der abgelehnten Einzelanträge: Datum, Unterschrift Bearbeiter/in
Lfd. Nr. des jeweils abgelehnten Einzelantrags und Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)	

Verfügung

1. Zur Auszahlung

Kapitel und Titel:

Teilrechnung:

ja / nein

Anordnungsnummer:

Rechnerisch richtig:

Sachlich richtig:

2. Medaillen/Urkunden versenden

Anlage 1a zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (über Landkreis)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		Anschrift, Datum	
	Landkreis	Telefon		Telefax
		Sachbearbeiter/in		E-Mail
		Antrag auf <input type="checkbox"/> Verleihung einer Medaille für Treue Dienste FFW <input type="checkbox"/> Gewährung einer Jubiläumsprämie (bis 50 Jahre)		
	für das Feuerwehrmitglied			
	Freiwillige Feuerwehr		Ortswehr	
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Dienstgrad		Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)			
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 60 Jahre <input type="checkbox"/> 70 Jahre <input type="checkbox"/> 75 Jahre <input type="checkbox"/> 80 Jahre			
Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :				
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		
Kontoverbindung Träger				
IBAN:		BIC:		
Kontoverbindung Landkreis				
IBAN:		BIC:		

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Anschrift	Datum der Verleihung
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Antrag eingegangen.	
		Datum , Unterschrift	

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 1b zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Anschrift, Datum	
	An die	Telefon	Telefax
	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Antrag auf <input type="checkbox"/> Verleihung einer Medaille für Treue Dienste FFw <input type="checkbox"/> Gewährung einer Jubiläumsprämie	
		für das Feuerwehrmitglied	
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)		
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 60 Jahre <input type="checkbox"/> 70 Jahre <input type="checkbox"/> 75 Jahre <input type="checkbox"/> 80 Jahre		
Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?):			
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:			
Datum der Verleihung		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben	
Kontoverbindung Träger			
IBAN:		BIC:	

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für 50 Jahre Treue Dienste ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		Anschrift, Datum		
		Landkreis	Telefon	Telefax	
			Sachbearbeiter/in	E-Mail	
		<p>Antrag auf</p> <input type="checkbox"/> Verleihung einer Medaille für Treue Dienste FFW <input type="checkbox"/> Gewährung einer Jubiläumsprämie			
	für das Feuerwehrmitglied				
		Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr		
		Name, Vorname	Geburtsdatum		
		Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)				
	Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :				
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		
Kontoverbindung Landkreis					
	IBAN:		BIC:		

Ggf. ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Anschrift	Datum der Verleihung
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Antrag eingegangen. Datum , Unterschrift	

Anlage 1c zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

<p>Eingangsvermerk der LSTE</p>	<p>Prüfvermerk des Bearbeiters:</p> <p style="text-align: center;">Antrag</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel</td> <td>2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt</td> </tr> </table>	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt	
<p>Datum, Unterschrift Bearbeiter/in</p>			
<p>Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)</p>			

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur rückwirkenden Gewährung einer Jubiläumsprämie für 50 Jahre Treue Dienste

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		Anschrift, Datum		
	Landkreis	Telefon		Telefax	
		Sachbearbeiter/in		E-Mail	
		Antrag auf Gewährung einer Jubiläumsprämie für 50 Jahre Treue Dienste (rückwirkend)			
	für das Feuerwehrmitglied				
	Freiwillige Feuerwehr		Ortswehr		
	Name, Vorname		Geburtsdatum		
	Dienstgrad		Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)				
	Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?):				
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.			
Kontoverbindung Landkreis					
IBAN:		BIC:			

Ggf. ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Anschrift	Datum der Verleihung
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt		Antrag eingegangen.
			Datum , Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
		Datum, Unterschrift Bearbeiter/in
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 2 VV PrämEhrG

Sammelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Untere Katastrophenschutzbehörde		Anschrift, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen
Kontoverbindung untere Katastrophenschutzbehörde			
IBAN:		BIC:	

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 10 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des Kats/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des Kats/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 20 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des Kats/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des Kats/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein

Anlage 2 VV PrämEhrG

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 30 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 40 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des KatS/THW (TT.MM.JJJJ)	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein

Anlage 2 VV PrämEhrG

Landkreis	Anschritt, Datum	
	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen
	Kontoverbindung	
	IBAN:	
	BIC:	

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 50 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des Kats/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Einheit/Einrichtung des Kats/THW	Anmerkungen (z. B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?)	Prüfmerk des Bearbeiters (LSTE): vollständig und plausibel ja/nein

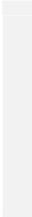
Anzahl der Einzelanträge für Jubiläumsprämien:	
Betrag je Antrag in €:	500 €
Summe der Jubiläumsprämien in €:	

Anlage 2 VV PrämEhrG

Die aktive ehrenamtliche Dienstzeit im Sinne der Nummer 2.2 der VV PrämEhrG wurde im jeweils erforderlichen Umfang geleistet.

Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.


Datum, Unterschrift

Anlage 2 VV PrämEhrG

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters: Sammelantrag geprüft
Lfd. Nrn. der bewilligten Einzelanträge: Lfd. Nrn. der abgelehnten Einzelanträge: Datum, Unterschrift Bearbeiter/in Lfd. Nr. des jeweils abgelehnten Einzelantrags und Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)	

Verfügung

Zur Auszahlung

- Kapitel und Titel:
- Teilrechnung:
- Anordnungsnummer:
- Rechnerisch richtig:
- Sachlich richtig:

ja / nein

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Ggf. Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation		Anschrift, Datum	
	Landkreis/ kreisfreie Stadt		Telefon	Telefax
			Sachbearbeiter/in	E-Mail
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden			
	Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes		Eintritt in die Einheit/ Einrichtung (TT.MM.JJJJ)	
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)			
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre			
	Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :			
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde		PLZ, Ort
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt		Ggf.: Vorschlag übernommen.
			Datum , Unterschrift
Kontoverbindung untere Katastrophenschutzbehörde			
IBAN:		BIC:	

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 2b zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

Einzelantrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag durch Einheit des THW

Ggf. ausfüllen: im Katastrophenschutz mitwirkende Einheit des THW (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkende Einheit des THW	Anschrift, Datum	
	An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden		
	Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks	Eintritt in die Einheit/ Einrichtung (TT.MM.JJJJ)	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen)		
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre		
	Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :		
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Ggf. ausfüllen: Regionalist. THW	Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	PLZ, Ort
	An den Landkreis/ kreisfreie Stadt	Antrag eingegangen.
		Datum, Unterschrift

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Landkreis	PLZ, Ort
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Ggf.: Vorschlag übernommen.
		Datum, Unterschrift
Kontoverbindung untere Katastrophenschutzbehörde		
IBAN:	BIC:	

Anlage 2b zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd.-Nr. Einzelantrag:

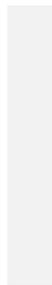
Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 3 VV PrämEhrG

Anzahl der Einzelanträge für Zuschüsse zum Aufwandsersatz:	
Betrag je Antrag in €:	200 €
Summe der Zuschüsse zum Aufwandsersatz in €:	

Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.



Datum, Unterschrift

Anlage 3 W PrämEhrG

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis
An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Anschrift Datum der Verleihung
	Sammelantrag eingegangen.
	Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters: Sammelantrag geprüft
	Lfd. Nrn. der bewilligten Einzelanträge:
	Lfd. Nrn. der abgelehnten Einzelanträge:
	Datum, Unterschrift Bearbeiter/in
Lfd. Nr. des jeweils abgelehnten Einzelantrags und Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)	

Verfügung

Zur Auszahlung

Kapitel und Titel:
 Teilrechnung:
 Anordnungsnummer:
 Rechnerisch richtig:
 Sachlich richtig:

_____ ja / nein

LSTE Brandenburg

Anlage 3a zur VV

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr [] (über Landkreis)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		Anschrift, Datum		
	Landkreis	Telefon		Telefax	
		Sachbearbeiter/in		E-Mail	
		Kontoverbindung Träger			
		IBAN		BIC	
	für das Feuerwehrmitglied				
	Freiwillige Feuerwehr		Ortswehr		
	Name, Vorname		Geburtsdatum		
	Dienstgrad		Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen)				
				Stunden	
Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :					
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.			

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Anschrift
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Antrag eingegangen. Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
	Datum, Unterschrift Bearbeiter/in	

Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)

Anlage 3b VV PrämEhrG

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr _____ (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Anschrift, Datum		
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt	Telefon	Telefax	
		Sachbearbeiter/in	E-Mail	
		Kontoverbindung Träger		
		IBAN	BIC	
	für das Feuerwehrmitglied			
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr		
	Name, Vorname	Geburtsdatum		
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung (Aktive Dienstausbildung ist durch Nachweise zu belegen)			
		Stunden		
Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :				
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

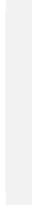
Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 4 W PrämEhrG

Anzahl der Einzelanträge für Zuschüsse zum Aufwandsersatz:	
Beitrag je Antrag in €:	200 €
Summe der Zuschüsse zum Aufwandsersatz in €:	

Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:

Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.


Datum, Unterschrift

Anlage 4 W PrämEhrG

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters: Sammelantrag geprüft Lfd. Nrn. der bewilligten Einzelanträge: Lfd. Nrn. der abgelehnten Einzelanträge: Datum, Unterschrift Bearbeiter/in
Lfd. Nr. des jeweils abgelehnten Einzelantrags und Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)	

Verfügung

Zur Auszahlung

Kapitel und Titel:
 Teilrechnung:
 Anordnungsnummer:
 Rechnerisch richtig:
 Sachlich richtig:

_____ ja / nein

LSTE Brandenburg

Anlage 4a zur VV

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation für das Kalenderjahr

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Ggf. Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation		Anschrift, Datum		
	Landkreis/kreisfreie Stadt		Telefon	Telefax	
			Sachbearbeiter/in	E-Mail	
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden				
	Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes			Eintritt in die Einheit/Einrichtung (TT.MM.JJJJ)	
	Name, Vorname			Geburtsdatum	
Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen)					
Stunden					
Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :					
Anzahl der beiliegenden Nachweise/ Belege:			Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde		Anschrift, Datum	
An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt		Ggf.: Vorschlag übernommen.		
		Unterschrift		
Kontoverbindung untere Katastrophenschutzbehörde				
IBAN:			BIC:	

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 4b zur VV

Einzelantrag zur Gewährung von Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW für das Kalenderjahr

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Einheit des THW (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW		Anschrift, Datum	
	An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks		Telefon	Telefax
			Sachbearbeiter/in	E-Mail
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden			
	Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks		Eintritt in die Einheit/Einrichtung (TT.MM.JJJJ)	
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen)			
	Stunden			
	Anmerkungen (z.B. Unterbrechungszeiten, Mitglied in anderen Organisationen?) :			
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Ggf. ausfüllen: Regionalst. THW	Regionalstelle des Technischen Hilfswerks		Anschrift, Datum	
	An den Landkreis/kreisfreie Stadt		Antrag eingegangen.	
			Unterschrift	

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde		Anschrift	
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt		Ggf.: Vorschlag übernommen.	
			Datum, Unterschrift	

Kontoverbindung untere Katastrophenschutzbehörde			
IBAN:		BIC:	

LSTE Brandenburg

Anlage 4b zur VV

<p>Eingangsvermerk der LSTE</p>	<p>Prüfvermerk des Bearbeiters:</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1109 389 1447 427" style="text-align: center;">Antrag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="775 427 1109 539"> <p>1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel</p> </td> <td data-bbox="1109 427 1447 539"> <p>2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="775 539 1447 607"> <p>Datum, Unterschrift Bearbeiter/in</p> </td> </tr> </table>	Antrag		<p>1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel</p>	<p>2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt</p>	<p>Datum, Unterschrift Bearbeiter/in</p>	
Antrag							
<p>1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel</p>	<p>2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt</p>						
<p>Datum, Unterschrift Bearbeiter/in</p>							
<p>Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)</p>							

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)		Anschrift, Datum		
			Telefon	Telefax	
			Sachbearbeiter/in	E-Mail	
			Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)		
	für den/die Feuerwehrangehörige/n				
	Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr		Berufsfeuerwehr		
	Name, Vorname		Geburtsdatum		
	Dienstgrad/ Dienststellung		Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)		
	Private Postanschrift				
	Die Begründung ist als Anlage beigelegt. Bedenken durch den Kreisbrandmeister werden nicht erhoben.				
Beteiligung des Kreisbrandmeisters / Name / Unterschrift		Unterschrift Antragsteller / Stempel			

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters zur Entscheidung vorgelegt.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Ort / Datum / Unterschrift / Stempel

Anlage 5a zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren (kreisfreie Stadt)

Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)		Anschrift, Datum	
An das		Telefon	Telefax
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren/Berufsfeuerwehren <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
für den/die Feuerwehrangehörige/n			
Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr		Berufsfeuerwehr	
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Dienstgrad/ Dienststellung		Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
Private Postanschrift			
Nach Beteiligung des Fachbereichs zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.			
Ort / Datum / Unterschrift / Stempel Fachbereich		Ort / Datum / Unterschrift / Stempel Vorschlagender	

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes für Angehörige Betriebs- und Werkfeuerwehren

Vorschlagender (natürliche Person, Leiter/in der Betriebs- und Werkfeuerwehr)	Anschrift, Datum	
An die Geschäftsführung	Telefon	Telefax
	Sachbearbeiter/in	E-Mail
	<p>Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörige Betriebs- und Werkfeuerwehren</p> <p> <input type="checkbox"/> in Silber am Band <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am) </p>	
für den/die Feuerwehrangehörige/n Betriebs-/Werkfeuerwehr		
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr (TT.MM.JJJJ)	
Private Anschrift		
<p>Zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.</p> <p>Die Begründung ist als Anlage beigefügt.</p>		
An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Die Geschäftsführung Ort, Datum, Unterschrift, Stempel	

Anlage 7 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Personen (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (jede natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)		Anschrift, Datum		
			Telefon	Telefax	
			Sachbearbeiter/in	E-Mail	
			Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichen im Brandschutz <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz		
	für				
	Name, Vorname		Geburtsdatum		
	PLZ, Wohnort, Straße		Kontaktdaten		
	Private Postanschrift				
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt. Bedenken durch den Kreisbrandmeister werden nicht erhoben.				
	Beteiligung des Kreisbrandmeisters		Ort, Datum, Unterschrift,		

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters zur Entscheidung vorgelegt.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an andere Personen (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)		Anschrift, Datum	
	An das		Telefon	Telefax
	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam		Sachbearbeiter/in	E-Mail
			Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichen im Brandschutz <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	
	für			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße		Kontaktdaten	
	Private Postanschrift			
	Nach Beteiligung des Fachbereichs zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.			
	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Fachbereich		Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Vorschlagender	

Anlage 8 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes für Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz oder untere Katastrophenschutzbehörde)	Anschrift, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichen im Katastrophenschutz <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
	für den Mitwirkenden		
	Organisation im Katastrophenschutz		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad/ Dienststellung	Eintritt in die Organisation des Katastrophenschutzes (TT.MM.JJJJ)	
	Private Postanschrift		
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
Datum, Unterschrift, Vorschlagender, Stempel			

Ggf. Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an eine natürliche Person

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz, untere Katastrophenschutzbehörde)	Anschrift, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichen im Katastrophenschutz <input type="checkbox"/> Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	
	für		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße	Kontaktdaten	
Private Postanschrift			
Die Begründung ist als Anlage beigefügt.			
Datum, Unterschrift, Vorschlagender, Stempel			

Ggf. Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 34 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

**Aufhebung des Erlasses
des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg
„Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)
durch die Polizeibehörden und -einrichtungen“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. September 2019

Der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) durch die Polizeibehörden und -einrichtungen“ vom 3. Juni 1993 (ABl. S. 1121) wurde im Zuge der Neufassung der Regelung mit Wirkung vom 27. Dezember 2002 außer Kraft gesetzt.

**Ausschreibung und Teilnahmebedingungen
des 1. Preiswettbewerbs
„Serbski psichod: Lužyca - sorbische/wendische
Zukunft: Lausitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 17. September 2019

1. Mit welchem Ziel wird der Wettbewerb ausgeschrieben?

Mit großem Engagement werden in der Lausitz sorbische/wendische Sprache und Kultur, das Brauchtum als immaterielles Kulturerbe, traditionelles wendisches Handwerk und das deutsch-sorbische/wendische Miteinander in den Dörfern und der Region gepflegt. Auch werden innovative Ideen zur Weiterentwicklung erdacht und umgesetzt. Mit dem Preis sollen dieses Engagement und herausragende Ideen gewürdigt werden. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Preisgelder für zukünftiges Engagement und die Entwicklung und Umsetzung weiterer neuer Ideen - zum Beispiel auch als Eigenanteile bei zukünftigen Projektanträgen - eingesetzt werden und Zukunftsimpulse für die Entwicklung der deutsch-sorbischen/wendischen Lausitz im Sinne der MWFK-Lausitzstrategie (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lausitzstrategie_MWFK.pdf) geben.

2. Was wird prämiert?

Prämiert werden abgeschlossene oder laufende Vorhaben, die seit dem 1. Juni 2014 umgesetzt wurden beziehungsweise werden. Beiträge können für folgende Kategorien eingereicht werden:

- I. Pflege und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache
- II. Pflege und Wiederbelebung sorbischer/wendischer Kultur und sorbischen/wendischen Handwerks sowie Pflege der „sorbischen/wendischen Bräuche im Jahreslauf“ gemäß des deutschen Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes

- III. Pflege und Weiterentwicklung des deutsch-sorbischen/wendischen Miteinanders sowie Bewusstmachung der gemeinsamen wendisch-deutschen Geschichte
- IV. Sorbischer/Wendischer Beitrag zur Strukturentwicklung der Lausitz

Bei der Bewertung der eingereichten Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- ein Bezug zu Gebrauch, Weitergabe, Weiterentwicklung und Wiederbelebung der sorbischen/wendischen Sprachen,
- nachhaltige Wirkung,
- Innovationskraft und Modell-/Vorbildcharakter sowie
- die Stärkung lokaler Gemeinschaften und des Zusammenhalts/der Zusammenarbeit in Gemeinden/Ortsteilen.

Es werden ein Kategorien übergreifender Sonderpreis in Höhe von 10 000 Euro sowie je Kategorie 1. bis 4. Preise mit einer Dotierung von 5 000 Euro, 2 500 Euro, 1 500 Euro und 1 000 Euro vergeben.

3. Wer bewertet die eingereichten Beiträge?

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury unter Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. In ihr können auch die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Landkreisen und der kreisfreien Stadt und der Lausitzbeauftragte der Landesregierung mitwirken.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Jury ist ausgeschlossen.

4. Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?

Beiträge können von Vereinen, Verbänden und Initiativen, Unternehmen und Gemeinden eingereicht werden. Einzelpersonen können Aktivitäten der Genannten vorschlagen. Die eingereichten Beiträge müssen sich auf Gemeinden beziehen, die ganz oder teilweise zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gehören beziehungsweise deren Zugehörigkeit noch nicht endgültig gerichtlich geklärt ist. Eine Übersicht finden Sie unter

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/>.

5. Wer ist von der Prämierung ausgeschlossen?

Von der Prämierung ausgeschlossen sind Parteien und Wählergruppen, Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und juristische Personen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

6. Wie kann man teilnehmen?

Vorschläge für Preisträgerinnen und Preisträger sind schriftlich per Post oder E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat 14/Herrn Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de zu senden.

Auf maximal zwei A4-Seiten ist das zur Prämierung vorgeschlagene Vorhaben zu benennen und inhaltlich zu beschreiben. Anzugeben sind dabei 1. die/der Einreichende, 2. der Träger des Vorhabens mit Kontaktdaten sowie 3. die Kategorie, für die das Vorhaben eingereicht wird. Zusätzlich können Bild-, Ton-, Film- und andere Materialien eingereicht werden, die das Vorhaben und/oder dessen Ergebnisse und Wirkungen dokumentieren.

Es fallen keine Teilnahmegebühren an. Anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung sind von den Einreichenden selbst zu tragen.

7. Wann ist Einsendeschluss?

Beiträge können bis zum **31. Oktober 2019, 24.00 Uhr** eingereicht werden. Für den postalischen Eingang ist der Poststempel **31. Oktober 2019** maßgeblich (damit ist eine Online-Frankierung ausgeschlossen).

8. Wie werden die Gewinnerinnen und Gewinner benachrichtigt?

Nach der Jurysitzung erhalten alle Einreicherinnen und Einreicher schriftlich oder elektronisch eine Information, ob ihr Vorschlag prämiert wird.

9. Was geschieht mit meinen Daten?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens. Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zulässig. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur an Mitglieder der Jury zum ausschließlichen Zweck der Jurytätigkeit. Weitere Informationen des MWFK zum Datenschutz sind hier abrufbar:

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/start/datenschutz/>.

Abschlussklärung

Die Einreichenden akzeptieren mit der Einsendung der Vorschläge die unter Nummern 1 bis 9 genannten Teilnahmebedingungen. Mit der Einreichung ist das Einverständnis verbunden, dass der Name des/der Einreichenden sowie das zur Auszeichnung vorgeschlagene Vorhaben öffentlich gemacht werden, falls der Wettbewerbsbeitrag prämiert wird. Hierzu gehört auch die Höhe des erhaltenen Preisgeldes.

Wupisanje a wobželeńske wuměnjnja 1. mytowańskego wuběžowanja „Serbski pšichod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“

Znatecynjenje
Ministaraštwy za wědomnosć, slěženje a kulturu
Wót 17. septembra 2019

1. Z kótarym cilom se wuběžowanje wupišo?

Z wjelikeju angažerowanosću we Łužycy serbsku rěc a kulturu, nałogi ako imaterielne kulturne derbstwo, tradicionalne serbske rucnikaštwy a nimsko-serbsku mjazsobnosć we jsach a regionje woplěwaju. Teke inowatiwne ideje za dalejuwujanje maju se namakaš a do statka stajiš. Z tym mytom deje se toš ta angažerowanosć a pšesegajuće ideje pšipóznawaš. Rownocasnje se z togo wuchada, až se mytowe pjenjeze za pšiducy angažement a wuwiše a zwopšawdnjenje dalšnych nowych idejow - na pšikład teke ako swójski póžěl pši pšiducy projekty - zasajžuju a dawaju impulse do pšichoda za wuwiše nimsko-serbskeje Łužyce we zmysle Łužyskeje strategije MWFK (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lausitz-strategie_MWFK.pdf).

2. Co se preměrujo?

Preměruju se wótzamknjone abo běžne projekty, kótarež su se wót 1. junija 2014 do statka stajili respektiwnje se stajaju. Pšinoski mógu se za slědujuce kategorije zapódaš:

- I. Woplěwanje a dalejuwujanje serbskeje rěcy
- II. Woplěwanje a wótzzywjenje serbskeje kultury a serbskego rucnikaštwy ako teke woplěwanje „serbskich nałogow we bėgu lěta“ pó nimske wozapisu imaterielneho kulturnego derbstwa
- III. Woplěwanje a dalejuwujanje nimsko-serbskeje mjazsobnosći ako teke wuwědobnjenje zgromadnych serbsko-nimskich stawiznow
- IV. Serbski pšinosk k strukturalnemu wuwišu Łužyce

Pši gódnosć zapódaných pšinoskow se wósebnje žiwa na:

- póšeg k wužywanju, dalejdawanju, dalejuwuišu a wótzzywjenju serbskeje rěcy
- trajuce wustatkowanje
- inowatiwna móc a modelowy/pšikładowy charakter ako teke
- skšusjenje lokalnych zgromaženstwow a gromadužarjanja/gromadužěla w gmejnach/městnych žělach.

Póscįjo se wósebnje, kategorije pšesegajuće myto we wusokosći 10 000 euro ako teke za kuždu kategoriju 1. do 4. myta z dotěrowanim 5 000 euro, 2 500 euro, 1 500 euro a 1 000 euro.

3. Chto gódnosįjo zapódaně pšinoski?

Wó pšepowdašu myta rozsužijo jury pód nawjedowanim Ministaraštwy za wědomnosć, slěženje a kulturu Bramborska. W njej mógu teke zagronite za nastupnosći Serbow pši wokrejsach a bžezwokrejsnego města a zagronity krajnego kněžafstwa za Łužycy sobu statkowaš.

Pšawniska droga pšešiwu rozsuzenjam jury jo wuzamknjona.

4. Chto móžo se na wuběžowanju wobželiš?

Pšiniski mógu zapódaš towaristwa, zwěstki a iniciatiwy, pšedewzeša a gmejny. Jadnotliwe wósoby mógu aktiwity pomjenjonych naražiš. Zapódate pšiniski muse se pósěgowaš na gmejny, kótarež pšislušaju celo abo za žel k serbskemu sedleńskemu rumoju Bramborskeje abo kótarychž pšislušnosć hyšći dokóncnje sudniski rozsuzona njejo. Pšeglěd namakajošo pód <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/>.

5. Chto jo wót preměrowanja wuzamknjony?

Wót preměrowanja wuzamknjone su partaje a kupki wuzwólowarjow, iniciatiwy bžez swójskeje juristskeje wósobiny a juristske wósoby, kótarež su pšisegowe wobwěsćenje pó § 802c Ciwilnego procesowego póřěda we wersiji wuzjawjenja wót 5. decembra 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), kótaryž jo se slědny raz změnił pšez artikel 2 kazni wót 12. julija 2018 (BGBl. I S. 1151), abo pó § 284 Dankowego póřěda we wersiji wuzjawjenja wót 1. oktobra 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), kótaryž jo se slědny raz změnił pšez artikel 6 kazni wót 18. julija 2017 (BGBl. I S. 2745), wótedali abo su byli k wótedašu zawězane.

6. Kak mógu se wobželiš?

Naraženja za nosafki a nosarjow myta maju se pisnje z postom abo mailu na Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu, ref. 14/kněz Nowak, Dortusstraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de póslaš.

Na maksimalnje dwěma A4 bokoma ma se za preměrowanje naražony pšedewzeše pomjeniš a pó wopšimješu wopisaš. Pódaš maju se pši tom 1. zapódajuca wósoba, 2. nosař pšedewzeša z datami za kontakt a 3. kategorija, za kótaruž se pšedewzeše zapódajo. Pšidatnje mógu se wobrazowy, zukowy, filmowy material a druge materialije zapódaš, kótarež pšedewzeše a/abo jogo wuslědki a wustatkowanja dokumentěruju.

Za wobželenje njenastanu žedne płašonki. We zwisku z procowanim nastane kósty njaso zapódajucy sam.

7. Ga jo kónc zapóslanja?

Pšiniski maju se až do 31. oktobra 2019, 24.00 góz zapódaš. Za postaliski dochad jo rozsuzecy postowy stempel 31. oktobra 2019 (z tym jo online-frankěrowanje wuzamknjone).

8. Kak se dobyšařki a dobyšarje informěruju?

Pó póseženju jury dostanu wšykne zapódajuce wósoby pisnje abo elektroniski informaciju, lěc se jich naraženje preměrujo.

9. Co se stanjo z datami?

Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu Bramborska (MWFK) wobžělajo na Wašu wósobu se pósěgujuce daty w ra-

miku wuběžowańskego póstupowanja. Wobžělanje datow jo kazniski trjebne a pó artikel 9 wótstawk 2 pismik a a b DSGVO (Zakładne póstajenje wó šćitu datow), § 3 BDSG (Zwězkowa kazń wó šćitu datow) a § 5 wótstawk 1 BbgDSG (Bramborska kazń wó šćitu datow) dowólone. Ako tšěsim wósobam daty se dawaju jano clonkam jury k jadnučkemu zaměroju cynitosći jury. Dalšne informacije ministarstwa (MWFK) k šćitoju datow mógu se how wótwołaš:

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/start/datenschutz/>.

Kóncne wujasnjenje

Zapódajuce wósoby akceptěruju ze zapóslanim naraženjow pód cysłom 1 do 9 pomjenjone wobželeńske wuměńjenja. Ze zapódašim jo pšiwdaše zwězane, až se mě zapódajucego/zapódajuceje za mytowanje naražonego pšedewzeša zjawne cyni, jolic až se wuběžowański pšinosk preměrujo. K tomu słuša teke wusokosć mytowych pjenjow.

Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 12. September 2019

1. Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), in Verbindung mit § 7 Satz 1 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensordnung vom 16. August 2019 (GVBl. II Nr. 60) führt das für Arbeit zuständige Ministerium eine Liste der Entgelttarifverträge, die im Hinblick auf öffentliche Auftragsvergaben über eine Leistung im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg als repräsentativ anzusehen sind. Die Liste wird gemäß § 7 Satz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung als Anlage im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Zum Entgelt gehören insbesondere alle die Lohnbestandteile, die eine Entsprechung zur tatsächlich geleisteten Arbeitsleistung darstellen (Stundenlohn) oder für das Arbeitsergebnis (Akkordlohn, Prämienlohn) relevant sind, wie Grundvergütung, Zuschläge, Zulagen, Provisionen, sowie Sozialleistungen und vermögenswirksame Leistungen. In Betracht kommen aber auch Vergütungsbestandteile, die über das laufende Entgelt hinausgehen und neben der Arbeitsleistung auch die Betriebstreue honorieren, wie Jahressonderzahlungen, zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Desgleichen andere Geldleistungen, die auch Gegenleistung für die Arbeit sind, aber zudem an eine längere Betriebszugehörigkeit anknüpfen, zum Beispiel betriebliche Altersvorsorge und Gewinnbeteiligungen.

Anlage

Liste der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1	Tarifliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene	
1.1	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV, AGV MOVE) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der BRD vom 4. Januar 2019
1.2	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV) vom 4. Januar 2019
1.3	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2018
1.4	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2018
1.5	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2018
1.6	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2018
1.7	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 14. Dezember 2018
1.8	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2018
1.9	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2018
1.10	Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)	Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006 (gilt statisch fort)
1.11	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 14. Dezember 2018

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1.12	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 14. Dezember 2018
1.13	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV GDL) vom 4. Februar 2019
1.14	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 14. Dezember 2018
1.15	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV) vom 4. Januar 2019
1.16	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV) vom 10. April 2019
1.17	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag zur Zukunft der Arbeit im Rahmen der Digitalisierung im DB-Konzern (TV Arbeit 4.0 EVG 2018) vom 14. Dezember 2018
2	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (Straße)	
	Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg (ver.di)	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg - Sparten-tarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) vom 27. Juli 2001 in der Neufassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. Februar 2019

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grabenumverlegung für die
Errichtung des „Neuen Schulcampus Altlandsberg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2019

Die Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg hat für das Vorhaben Grabenumverlegung für die Errichtung des „Neuen Schulcampus Altlandsberg“ im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Altlandsberg eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Stadt Altlandsberg plant einen Schulneubau auf einer Fläche im Bebauungsplangebiet „Neuer Schulcampus Altlandsberg“ zwischen Bollensdorfer Weg und Fredersdorfer Chaussee im Ortsteil Altlandsberg. Das Vorhabengebiet wird durch einen Graben (ID 421) gequert, dessen Umverlegung erforderlich wird. Geplant ist, einen neuen Grabenabschnitt auf einer Strecke von circa 510 m auszubauen und den vorhandenen Grabenverlauf auf einer Länge von circa 300 m zurückzubauen. Von dem Vorhaben sind die Flurstücke 244, 519 und 523 in der Flur 19, der Gemarkung Altlandsberg betroffen, die sich alle im Eigentum der Stadt befinden. Das Vorhaben stellt die Herstellung und Beseitigung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Grabenumverlegung verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten nur für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme
zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
bei Wiesenburg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2019

Die Landgut Reppinichen GmbH, Hohenlobbeser Weg 1, 14827 Wiesenburg/Mark OT Reppinichen beantragt die Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Wiesenburg.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 350 000 m³ aus drei Brunnen für einen Zeitraum von 150 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Bis auf den Verdunstungsanteil und dem Anteil der durch die Pflanzen aufgenommen wird, wird das gehobene Grundwasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Durch eine bedarfsgerechte Beregnung erfolgt eine grundwasser-schonende Nutzung.
- Auf Grund großer Grundwasserflurabstände hat die beantragte Grundwasserentnahmemenge keine wesentlichen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung. Aus hydrodynamischer Sicht besteht keine Beeinflussung umliegender Gebiete.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2019

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen OT Krummensee in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 84 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G11818)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 17. September 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 417 und 420 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,7412 ha (Anlage eines standortgerechten Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Juli 2019, Az.: LFB 20.01-7020-6/3719 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Mit Bescheid vom 16. August 2019 hat der Landkreis Dahme-Spreewald (untere Naturschutzbehörde) dem Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Bezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“, zugestimmt. Ebenfalls erfolgte eine Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des gemeldeten SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ für das Vorhaben. Die Durchführung der Erstaufforstung steht nicht im Widerspruch zu den Schutz- und Erhaltungszielen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 18. September 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Vietznitz, Flur 1, Flurstücke 3 (teilweise) und 9 (teilweise) die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 11,9205 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Die Lage des Vorhabens im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“ erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. August 2019, Az.: LFB 12.00/7020-6/01-EA-19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 20. September 2019

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) wird hiermit zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024 eingeladen am:

Donnerstag, den 24. Oktober 2019 um 16.00 Uhr
in das Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Protokollkontrolle

- Protokoll der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27. Juni 2019

TOP 3 Wahlen

3.1 Wahl eines Vorsitzenden beziehungsweise einer Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz in Verbindung mit § 7 Satz 1 RegBkPIG)

3.2 Wahl eines 1. Stellvertreters beziehungsweise einer 1. Stellvertreterin des beziehungsweise der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

- 3.3 Wahl eines 2. Stellvertreters beziehungsweise einer 2. Stellvertreterin des beziehungsweise der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.4 Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.6 Wahl eines Vertreters beziehungsweise einer Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft im Regionalen Planungsrat nach Artikel 11 des Landesplanungsvertrages

TOP 4 Bildung eines beratenden Ausschusses und weitere Rechtsangelegenheit der Regionalversammlung

- 4.1 Beschluss über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Planungsarbeit
- Beschlussvorlage 01/04/01
- 4.2 Beschluss über die Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
- Beschlussvorlage 01/04/02
- 4.3 Beschluss über die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs für die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
- Beschlussvorlage 01/04/03
- 4.4 Beschluss über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming
- Beschlussvorlage 01/04/04

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 Bericht der Planungsstelle über die Vor-Ort-Gespräche zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- 5.2 Bericht der Planungsstelle über den Entwurf der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Regionalplanung
- 5.3 Beschlussfassung über die Prioritäten der Planungsarbeit zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- Beschlussvorlage 01/05/01

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020
- Beschlussvorlage 01/06/01

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27. Juni 2019

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Dezember 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 folgender Gegenstand öffentlich versteigert werden:

das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 570 m²; Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 979 m²; Flurstück 106, Erholungsfläche, Halbe Stadt, Größe: 386 m² und Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 10 m²; unbebaute Flächen, teilweise stark mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, ohne eigene Postanschrift

Verkehrswert: 51.005,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.07.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 46/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Dezember 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 folgender Gegenstand öffentlich versteigert werden:

das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5255** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 19, Erholungsfläche, Beeskower Straße, Größe: 685 m², unbebautes Grundstück mit Wildwuchs
Postanschrift: Beeskower Straße 3, 15234 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 25.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 18/18 (2)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein der Schule für Lernbehinderte Elsterwerda e. V., August-Bebel-Straße 84, 09410 Elsterwerda ist zum 12. September 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Förderverein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Andrea Hofmann
Gröditzter Straße 30
04932 Röderland

Frau Ilona Zikmund
Merzdorfer Straße 15
04910 Elsterwerda

Der Verein Bürgerinitiative CO₂-Endlager stoppen - Umweltschützen e. V., registriert beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Vereinsnummer: VR 5714 FF, ist mit Eintragung vom 26.08.2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Herbert Wenzke
Frankfurter Chaussee 11
15848 Beeskow

Der Verein der Hundefreunde 2005 - Cottbus e. V. ist zum 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herrn Klaus-Dieter Bigalke
Hans-Sachs-Straße 11
03046 Cottbus
(Vorsitzender)

Frau Ingrid Kutz-Walter
Wiesenweg 2
03096 Guhrow
(Schriftführerin)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.